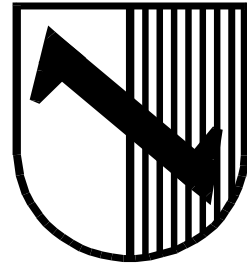


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 07.05.2018

Nummer 4 / 2018

### Inhalt

- **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gem. § 6 StrG LSA**  
hier: Bus- und Umsteigeknoten „Schützenplatz“ in der Gemarkung Halberstadt, OT Athenstedt
- **öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (Auslegung und Wertermittlung) im Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte, Gemeinde Huy, Landkreis Harz, Verfahrens-Nr. HZ0 076**
- **Allgemeinverfügung zur Erlaubnis für die Ladenöffnung am 02.09.2018**
- **Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt", 2. Änderung; (mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Grünordnungsplan)**  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 444 (VI/2014-2019)]
- **amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Südlich Siedlungsstraße", 1. Änderung**  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 428 (VI/2014-2019)]

**Amtliche Bekanntmachung**  
**- Widmung von Straßen -**


Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 beschlossen, die in der Gemarkung Halberstadt, OT Athenstedt, Flur 3, Flurstück 236 (tlw.) und Flur 3, Flurstück 359/19 gelegene Straßenfläche nach Fertigstellung als

**Bus- und Umsteigeknoten „Schützenplatz“**

gemäß § 6 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, eingelegt werden.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 23.04.2018

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 26.04.2018

**Öffentliche Bekanntmachung****Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz  
(Auslegung der Wertermittlung)**

im Bodenordnungsverfahren Huy-Mitte,  
Gemeinde Huy, Landkreis Harz,  
Verfahrens-Nr. HZ0 076

Für das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Pabstorf ist die Wertermittlung durchgeführt worden.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebiets liegen

- der Wertermittlungsrahmen,
- die Karte mit Darstellung der Wertermittlung sowie
- Nachweisung über die Wertermittlung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten

am **Mittwoch, den 20. Juni 2018** und am **Donnerstag, den 21. Juni 2018**

jeweils von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

in **Haus Nr. 1 in Pabstorf (Südstr. 11)**

in **38836 Huy OT Pabstorf**

öffentlich aus.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Juni 2018 um 17:30 Uhr, ebenfalls in Haus Nr. 1 in Pabstorf (Südstr. 11) in 38836 Huy OT Pabstorf.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Im Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen, in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt. **Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt**

Im Auftrag

  
Uwe Hansmann



Seite 1 von 1



STADT  
HALBERSTADT

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

#### Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen  
Fachbereich  
Abteilung  
Hausadresse

3.12 Gewerbe  
Bauen, Ordnung  
Ordnung, Team Gewerbe/Wohngeld  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt  
Frau Hampel  
03941 55-1380  
03941 55-1080  
hampel@halberstadt.de

Bearbeitet von  
Telefon  
Fax  
E-Mail

Datum

13.04.2018

#### Erlaubnis für die Ladenöffnung am 02.09.2018

Für die Verkaufsstellen in den Straßen

„Holzmarkt, Fischmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Heinrich-Julius-Straße, Kühlinger Straße, Hinter dem Rathause, Martiniplan, Hinter dem Richthause und Schuhstraße“

wird folgende Erlaubnis erteilt:

Die Verkaufsstelle darf am Sonntag den 02.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt- LöffZeitG LSA) sind zu beachten.

#### Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Herzsparkasse  
Umsatz-Steuer Nr. 1177144/50214  
IBAN: DE81 8105 2000 0360 1268 12  
BIC: NOLADE 21 HRZ

Montag 9.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon 03941 55-0  
Internet: <http://www.halberstadt.de>  
e-Mail: [halberstadt@halberstadt.de](mailto:halberstadt@halberstadt.de)  
De-Mail: [post@halberstadt.de-mail.de](mailto:post@halberstadt.de-mail.de)

Der besondere Anlass ist gegeben.

Zuwerhandlungen gegen §§ 9 und 10 LöffZeitG LSA sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



R. Fleischhauer

## Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt",  
2. Änderung; (mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und Grünordnungsplan)  
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 444 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossen [Beschluss Nr. BV 444 (VI/2014-2019)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt“, 2. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit zugehörigem Grünordnungsplan) wird gebilligt.
3. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt, westlich der Straße Sargstedter Weg und liegt zwischen Schulgelände, NW-10-Straße, den Grundstücken am Lerchen- und Meisenweg sowie Käuzchen- und Eulenberg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan, zu dem neben den Textlichen Festsetzungen auch eine Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gehört, und die Begründung sowie der zugehörige Grünordnungsplan werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Die erforderliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

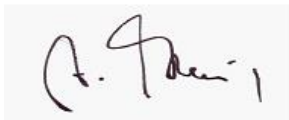
- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a

BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

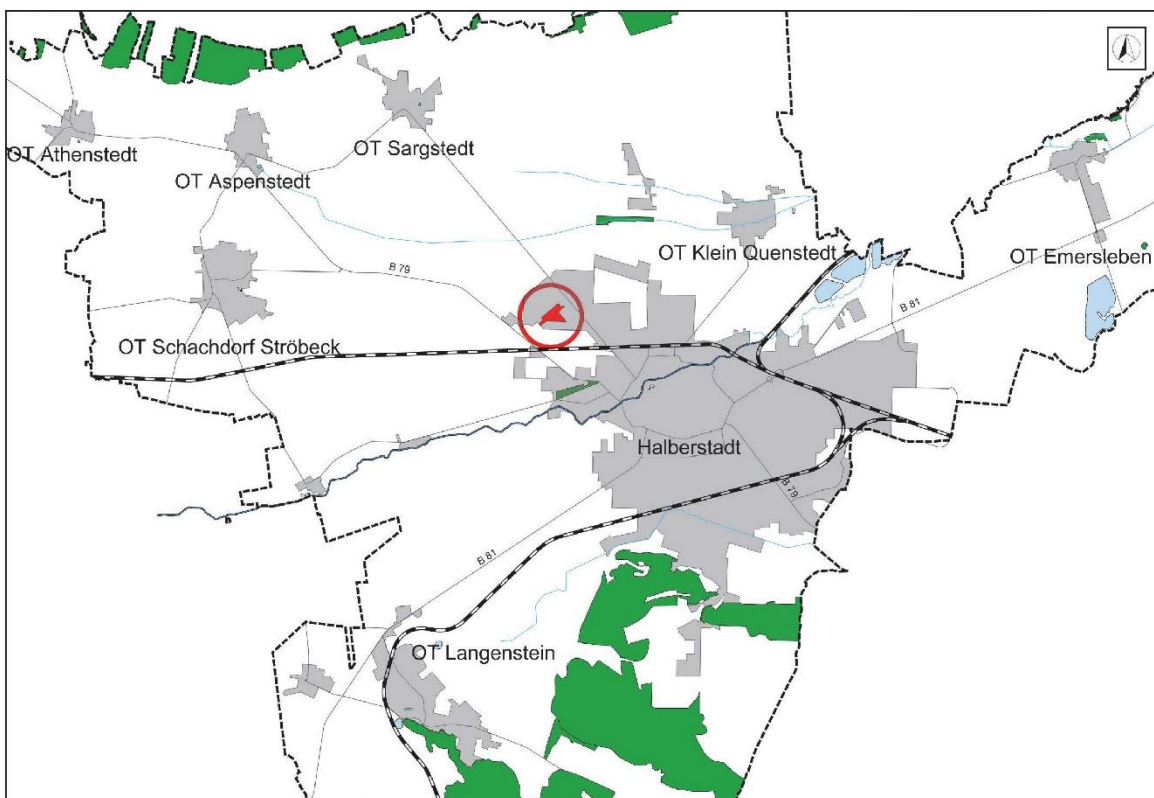


Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 03.05.2018

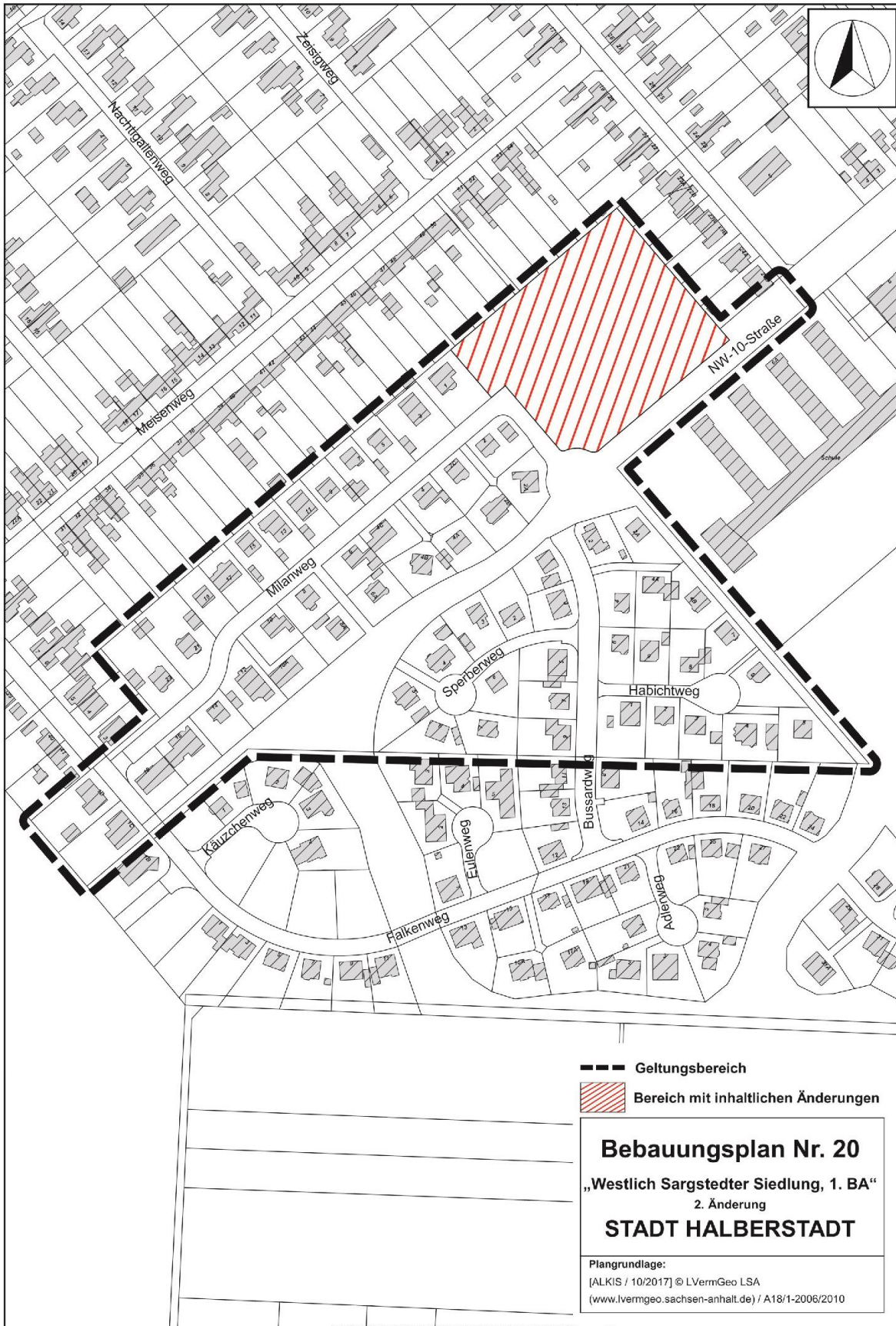
Anlage  
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet  
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan





Lageplan mit Geltungsbereich zu B-Plan Nr. 20 "Westlich Sargstedter Siedlung, 1. Bauabschnitt", 2. Änderung





## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 24 "Südlich Siedlungsstraße", 1. Änderung hier: Abwägung und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 428 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen [Beschluss Nr. BV 428 (VI/2014-2019)]:

- „1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 1. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 24 „Südlich Siedlungsstraße“, 1. Änderung, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit zugehörigem Umweltbericht wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Die genaue Abgrenzung des Geltungsgebietes ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und den Textlichen Festsetzungen (Planteil B), in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit von Jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Halberstadt bereitgehalten werden die Schalltechnische Untersuchung (Kontingentierung nach DIN 45691) als Anlage zur Begründung sowie die DIN 45691 - Geräuschkontingentierung.


Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

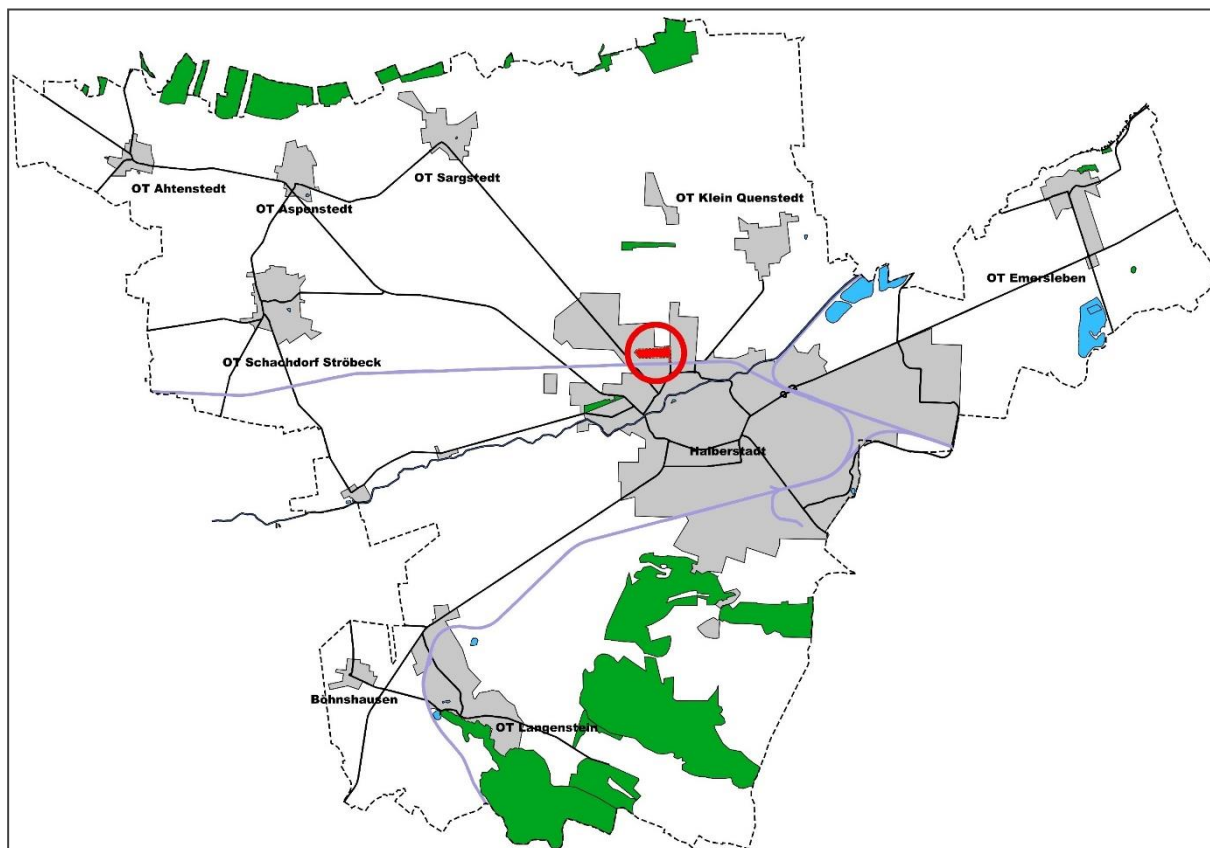


Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 03.05.2018

Anlage  
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet  
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich

